

Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige

Name Antragsteller (sofern vorhanden laut Registereintrag), Adresse

Antrag vom

A. Bestätigung des Antragstellers

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- die antragstellende gemeinnützige Organisation seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der Gründung).
- die Organisation sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenüber sieht.
- es sich bei der Organisation zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ siehe Seite 3 dieser Anlage).
- die Organisation zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d. h.
 - keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
 - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen der Organisation kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, kein sonstiges Verfahren zur Liquidation der Organisation läuft und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Insolvenzantrag zu stellen.
- mir bekannt ist, dass
 - das dem Corona-Kredit - Gemeinnützige zugrunde liegende KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen bis zum 31.12.2020 befristet ist und bis zu diesem Zeitpunkt für die gemeinnützige Organisation kein weiterer Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen 2020 mit Haftungsfreistellung (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit-Universell und KfW-Schnellkredit 2020) beantragt werden darf.
 - eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ausgeschlossen ist.
 - eine Kombination mit anderen Förderprogrammen gemäß den jeweils gültigen Regelungen möglich ist, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

- für die Summe aller Kredite, Zuschüsse und Zulagen, welche auf Grundlage der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt wurden, die Obergrenze in Höhe von 800.000 EUR je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einzuhalten ist.
- nur Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter förderfähig sind, wenn und soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der sich nach dem sogenannten Besserstellungsverbot laut Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Bayerischer Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt oder ergeben würde. Die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) darf während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.
- mir bekannt ist, dass während der Darlehenslaufzeit keine Entnahmen und Ausschüttungen an Gesellschafter erfolgen dürfen.
- ich den Inhalt des aktuellen Merkblatts "Corona-Kredit - Gemeinnützige" zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zur Organisation vor Abschnitt A (Name Antragsteller und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz und Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zur Organisation oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Selbstauskunft auf Anforderung der LfA Förderbank Bayern anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms Corona-Kredit - Gemeinnützige von der LfA Förderbank Bayern und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank, ggf. durchleitende Kreditinstitute und KfW) verarbeitet werden. Ich nehme die Datenschutzgrundsätze unter www.lfa.de/datenschutz zur Kenntnis.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunft plausibilisiert werden sowie, dass die LfA Förderbank Bayern verpflichtet ist, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR bzw. mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Antragsvoraussetzung ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz oder von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz; damit sind neben gemeinnützigen Zwecken auch mildtätige und kirchliche Zwecke gem. § 53f. AO förderfähig.

Aufgrund des produktspezifischen Kreditvergabeprozesses sind die in Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 standardmäßig enthaltenen „Bestätigungen und sonstigen Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank“ teilweise nicht mit den Vergabegrundsätzen des Corona-Kredits - Gemeinnützige vereinbar bzw. nicht für diesen relevant. Aus diesem Grund sind von den unter Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 geforderten Bestätigungen/Erklärungen nur folgende Bestätigungen/Erklärungen von der Hausbank abzugeben:

- Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Antragsteller, insbesondere Identifizierung des Kunden und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten wurden durch die unterzeichnende Hausbank durchgeführt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Neukunden handelt, wurde dabei nicht von der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Sorgfaltspflichten nach § 14 GWG Gebrauch gemacht.
- Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.
- Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht.
- Die geltenden Programmrichtlinien und Vergabegrundsätze werden anerkannt.
- Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Darüber hinaus muss die Hausbank bei Antragstellung folgende Bestätigungen abgeben:

Steuervergünstigung aufgrund gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gem. § 52ff. AO

Der Nachweis der Antragsberechtigung durch eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts über die Freistellung von der Körperschaft- oder Gewerbesteuer liegt uns vor.

Anzurechnende Vorförderung

Uns liegt eine Bestätigung des Antragstellers vor, dass unter Berücksichtigung aller ihm gewährten bzw. noch beantragten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegulungen zulässige Beihilfeobergrenze von 800.000 EUR eingehalten wird.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- „Kleinbeihilfenerklärung“ (LfA-Formular Nr. 122) oder
- Frei formulierte schriftliche Bestätigung des Antragstellers

Einzuholende Auskünfte bei allgemein anerkannten Auskunftsteien

Die nachstehende Bestätigung erfolgt auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft bei einer allgemein anerkannten Auskunftstei:

- Für die organschaftlichen Vertreter der Antrag stellenden Organisation liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftstei keine der folgenden Negativmerkmale vor:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Die vollständige Befriedigung des Gläubigers wurde nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
 - Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.
- Für die antragstellende Organisation liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftstei keine der folgenden Negativmerkmale vor:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Die vollständige Befriedigung des Gläubigers wurde nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.

- Die Personen, die den Antrag unterschrieben haben, sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber der angefragten Organisation.
- Sofern eine Registernummer vorhanden ist, stimmt die übermittelte Registernummer nicht mit der im jeweiligen Register überein.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort und Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts